BESCHLUSS DES RATES

vom 25. Juli 1978

zur Einsetzung eines Beratenden Ausschusses für die zahnärztliche Ausbildung

(78/688/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

nach Kenntnisnahme von dem Entwurf der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In seiner Entschließung vom 6. Juni 1974 betreffend die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise hat sich der Rat für die Einsetzung beratender Ausschüsse ausgesprochen.

Im Rahmen der gegenseitigen Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise des Zahnarztes muß ein vergleichbar hohes Ausbildungsniveau gewährleistet sein.

Um dieses Ziel zu erreichen, empfiehlt es sich, einen Beratenden Ausschuß zur Beratung der Kommission einzusetzen —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Es wird ein Beratender Ausschuß für die zahnärztliche Ausbildung, nachstehend „Ausschuß" genannt, bei der Kommission eingesetzt.

Artikel 2

(1) Aufgabe des Ausschusses ist es, zur Gewährleistung eines vergleichbar anspruchsvollen Niveaus der zahnärztlichen Ausbildung — und zwar sowohl der Ausbildung zum Zahnarzt als auch der Weiterbildung zum Fachzahnarzt — in der Gemeinschaft beizutragen.

(2) Dazu bedient er sich insbesondere der folgenden Mittel:

— umfassender Informationsaustausch über die Methoden der Ausbildung sowie über Inhalt, Niveau und Aufbau des theoretischen und praktischen Unterrichts in den Mitgliedstaaten;

— Gedankenaustausch und Konsultationen, um zu gemeinsamen Konzeptionen hinsichtlich des in der zahnärztlichen Ausbildung zu erreichenden Niveaus sowie gegebenenfalls über Struktur und Inhalt dieser Ausbildung zu gelangen;

— ständige Beobachtung des Prozesses der Anpassung der zahnärztlichen Ausbildung an die Entwicklung der zahnmedizinischen Wissenschaft und der Lehrmethoden.

(3) Der Ausschuß übermittelt der Kommission und den Mitgliedstaaten seine Stellungnahmen und Empfehlungen, die gegebenenfalls Vorschläge zur Änderung der die zahnärztliche Ausbildung betreffenden Bestimmungen der Richtlinien 78/686/EWG [1] und 78/687/EWG [2] enthalten.

(4) Der Ausschuß berät die Kommission auch in jeder anderen Frage der zahnärztlichen Ausbildung, die die Kommission ihm zuweist.

Artikel 3

(1) Der Ausschuß besteht aus drei Sachverständigen je Mitgliedstaat, und zwar

— einem aus dem Berufsstand der praktizierenden Zahnärzte,

— einem aus den Hochschuleinrichtungen für Zahnmedizin,

— einem aus den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats.

(2) Jedes Mitglied hat einen Stellvertreter. Der Stellvertreter ist berechtigt, an den Sitzungen des Ausschusses teilzunehmen.

(3) Die in den Absätzen 1 und 2 genannten Mitglieder und Stellvertreter werden von den Mitgliedstaaten benannt. Die in Absatz 1 unter dem ersten und dem zweiten Gedankenstrich aufgeführten Mitglieder und ihre Stellvertreter werden auf Vorschlag des Berufsstandes der praktizierenden Zahnärzte bzw. der Hochschuleinrichtungen für Zahnmedizin benannt. Die so benannten Mitglieder und Stellvertreter werden vom Rat ernannt.

[1] Siehe Seite 1 dieses Amtsblatts.
[2] Siehe Seite 10 dieses Amtsblatts.

Artikel 4

(1) Die Amtszeit der Mitglieder des Ausschusses beträgt drei Jahre. Nach Ablauf dieser drei Jahre bleiben die Mitglieder im Amt, bis ein Nachfolger für sie bestellt oder ihre Amtszeit erneuert wird.

(2) Vor Ablauf der drei Jahre endet die Amtszeit eines Mitglieds durch seinen Rücktritt, Tod oder Ersetzung durch ein anderes Mitglied nach dem in Artikel 3 vorgesehenen Verfahren. Das neue Mitglied wird für die Dauer der noch verbleibenden Amtszeit ernannt.

Artikel 5

Der Ausschuß wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und zwei stellvertretende Vorsitzende. Er gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Tagesordnung für die Sitzungen wird vom Vorsitzenden des Ausschusses im Benehmen mit der Kommission festgelegt.

Artikel 6

Der Ausschuß kann Arbeitsgruppen einsetzen und in allen besonderen Fragen, die sich bei seiner Arbeit ergeben, Beobachter oder Sachverständige zur Unterstützung heranziehen oder zulassen.

Artikel 7

Die Kommission nimmt die Sekretariatsgeschäfte des Ausschusses wahr.

Geschehen zu Brüssel am 25. Juli 1978.

Im Namen des Rates

Der Präsident

K. von DOHNANYI